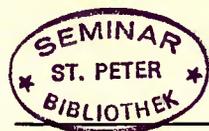


DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 1976



Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche
 Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 99

VERANTWORTUNG DES GANZEN GOTTESVOLKES FÜR DIE SENDUNG DER KIRCHE

Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland hat den Beschluß der Synode „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ in den amtlichen Mitteilungen SYNODE vom 10. Februar 1976 gemäß Art. 14 des Statuts veröffentlicht. Durch Bekanntgabe dieses Beschlusses im „Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg“ setze ich hiermit diesen in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. Juni 1976

Lemmann,
 Erzbischof

A. Gliederung

TEIL I: DIE GEMEINSAME VERANTWORTUNG ALLER GLIEDER

1. Die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche
2. Vielfalt der Dienste und ihr Zusammenwirken
3. Bedingungen für die Mitverantwortung

TEIL II: ORT UND FUNKTION DER KATHOLISCHEN VERBÄNDE

TEIL III: RAHMENORDNUNG FÜR STRUKTU- REN DER MITVERANTWORTUNG IN DER DIÖZESE

1. Pfarrebene
2. Mittlere Ebene
3. Diözesanebene
 - 3.1 Leitung des Bistums
 - 3.2 Priesterrat
 - 3.3 Diözesanpastoralrat
 - 3.4 Katholikenrat der Diözese

TEIL IV: FORMEN DER GEMEINSAMEN VERANTWORTUNG VON BISCHÖFEN, PRIESTERN UND LAIEN FÜR ÜBERDIÖZESANE KIRCHLICHE AUFGABEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

B. Text

TEIL I: DIE GEMEINSAME VERANTWORTUNG ALLER GLIEDER

1.

Die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche

1.1

5 Die Kirche ist von Jesus Christus gesandt, durch die Verkündigung seiner Botschaft und das Zeugnis des Lebens Glaube, Hoffnung und Liebe zu wecken. Als „Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ (II. Vatikanum, Lumen gentium 8, Abs. 1) bezeugt die Kirche den Anbruch der Heilszeit Gottes. „Wir wissen, daß wir aus dem Tode zum Leben hinübergegangen sind, denn wir lieben die Brüder“ (1 Joh 3,14). Glaube, Hoffnung und Liebe öffnen die Menschen für Gott und füreinander und begründen Brüderlichkeit unter den Menschen.

1.2

10 Die Kirche ist nach dem Zeugnis der Hl. Schrift grundlegend Bruderschaft: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23,8). Alle sind Brüder durch dieselbe Berufung und dieselbe Sendung. „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen Gläubigen eine wahre Gleichheit in der allen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (II. Vatikanum, Lumen gentium 32, 15 Abs. 3).

1.3

20 Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Kirche betont als brüderliche Gemeinschaft gesehen. Tatsächlich kommt dem Zeugnis der Brüderlichkeit in unserer Zeit besondere Bedeutung zu. Die Menschen werden sich der Notwendigkeit der Solidarität aller in der gemeinsamen Verantwortung für das Schicksal unserer Welt bewußt. Angesichts dieser Erwartung kann die Kirche nur dann Gottes Heil als Zukunft der Welt glaubhaft bezeugen, wenn in ihr selbst Brüderlichkeit gelebt wird und das auch in ihrer institutionellen Ordnung zum Ausdruck kommt.

1.4

25 An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzuerbauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen.

1.5

Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind (1 Kor 12). Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im allgemeinen mit seinen natürlichen

Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1 Kor 7,7. 17. 20. 24). Dazu gehört die selbstlose Bereitschaft, Kirche als lebendige brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und Dienste in ihr zu übernehmen (II. Vatikanum, Lumen gentium 12, Abs. 2). Mitverantwortung nehmen auch jene wahr, die sich – entsprechend ihrem Charisma – ganz dem Gebet, der Sühne, tätiger Nächstenliebe oder christlichem Zeugnis in ihrer Weltaufgabe widmen.

1.6

Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller. Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann.

2.

Vielfalt der Dienste und ihr Zusammenwirken

2.1

Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Es gibt daher in der Kirche neben der amtlichen viele andere Weisen der Repräsentation Christi. Einige Dienste sind schwerpunktmäßig dem Wirken in der Gesellschaft, andere der Sorge für die Gemeinde und Kirche zugeordnet.

2.2

Die Verantwortung für den Dienst an der Welt ist den Laien in besonderer Weise aufgegeben. Sie verwirklichen die Sendung der Kirche im christlichen Zeugnis des täglichen Lebens, in Ehe und Familie, Arbeit und Beruf, in gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit. In all dem handeln die Laien in eigenständiger Verantwortung. Sie üben ihre Verantwortung als einzelne oder gemeinsam aus. Verbände und Gruppen sind in besonderer Weise geeignet, den Weltauftrag in den verschiedenen Bereichen zu verwirklichen.

2.3

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der vielen Dienste anvertraut. Bischöfe, Priester und Diakone tragen besondere Verantwortung für die Verkündigung, den Gottesdienst und den Bruderdienst und so für die Leitung in der Diözese und Gemeinde; denn in Wort und Sakrament, im gemeinsamen Gotteslob und in gegenseitiger Liebe gründet die Einheit der Kirche in Jesus Christus. In seinem Dienst, den er im Geist Christi wahrnehmen soll, repräsentiert der Amtsträger Christus als Haupt der Kirche und übt im Namen Christi Autorität aus.

2.4

Den Auftrag Jesu Christi, Hirte, Lehrer und Priester des Gottesvolkes zu sein, nimmt der Amtsträger wahr im Zusammenwirken mit den anderen Diensten, auf deren Mithilfe er angewiesen ist. Er fördert die anderen Dienste, dient ihrer freien Entfaltung und sucht eine gemeinsame Urteilsbildung und Entscheidungsfindung zu erreichen.

2.5

Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen.

2.6

Das kritische und solidarische Wirken der Christen in der Gesellschaft erfordert eine Vielfalt von freien Initiativen, die dem missionarischen und diakonischen Apostolat Wirksamkeit verschaffen und nicht unter der direkten Leitung und Verantwortung des Amtes stehen. Um der gesellschaftlichen Wirksamkeit willen bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit aller Glieder und freien Initiativen, auch in rechtlich gesicherten Formen.

3.

Bedingungen für die Mitverantwortung

3.1

Mitverantwortung setzt das Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus. Der Christ ist in der Erfüllung seines Auftrages Christus dem Herrn verpflichtet. Er wird daher seinen Dienst, sein Denken und Tun an der Hl. Schrift und am Wort der Kirche prüfen und seine Fähigkeiten als Gaben des Geistes „zum allgemeinen Nutzen“ (1 Kor 12,7) einsetzen.

3.2

Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Diese Kommunikation hat ihr Fundament im Verständnis der Kirche als eines Leibes mit vielen Gliedern, die durch Christus miteinander verbunden sind und um ihre Abhängigkeit voneinander wissen. Sie ist tätigwerdendes Offensein der Christen im Aufeinanderhören, im Miteinandersprechen, im Voneinanderlernen. Zur Kommunikation gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Kommunikatives Verhalten macht den einzelnen Christen und die Kirche als Ganzes in der heutigen Gesellschaft glaubwürdig und damit für den Weltdienst fähiger.

3.3

Mitverantwortung realisiert sich in kooperativer Arbeitsweise, in der Regel in einem Team. Teamarbeit sollte heute auch im kirchlichen Bereich als Arbeitsmodell gelten. In der Zusammenarbeit im Team erfährt der einzelne Ermutigung, Bestätigung, Ergänzung und Kritik; er erlebt persönliches Können und persönliche Begrenzung; die Arbeit erhält einen weiteren Horizont, und Entscheidungen werden in der Regel sachgerechter gefällt. Freilich kann der einzelne im Team auch persönlich und sachlich blockiert werden. Konflikte sind als Realität zu sehen und fair auszutragen. Voraussetzung für den kooperativen Arbeitsstil sind Information, Kommunikation und das Vertrauen, daß alle nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen einer Sache beitragen.

3.4

Mitverantwortung beinhaltet grundsätzlich die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und das Mittragen der Konsequenzen einer Entscheidung, wobei der Grad der Verantwortung unterschiedlich sein kann. Bei gewichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten, sollte der Meinungsbildung ein breiter Raum gegeben und so ein möglichst weitgehender Konsens ange-

strebt werden. Zugleich müssen alle Mitverantwortlichen lernen, eine Entscheidung klar zu treffen, ihre Konsequenzen zu sehen und zu der getroffenen Entscheidung zu stehen. Mitentscheidung in der Kirche verlangt demokratische Verhaltensmuster, kann sich aber nicht allein nach parlamentarischen Regeln vollziehen. Es ist daher in der Kirche ein eigener Weg für das Zustandekommen von Entscheidungen notwendig.

3.5

Die sachgerechte Mitverantwortung setzt umfassende wechselseitige Information und eine innerkirchliche öffentliche Meinung voraus. Diese Forderung findet ihre Begründung in der Pflicht des einzelnen, am Prozeß der Meinungs- und Willensbildung in einer partnerschaftlich geprägten Welt mitzuwirken, und im Auftrag des Christen, am Leben der Kirche teilzunehmen. Bewußt und verantwortlich kann der einzelne nur teilnehmen, wenn er das Wie und Weshalb der Entscheidungen versteht, also Einsicht in die Sach- und Beweggründe gewinnt. Dadurch wird die Annahme und Durchführung von Entscheidungen erleichtert. Andererseits können Amtsträger und Gremien schon bei der Vorbereitung einer Entscheidung die Ansichten, Wünsche und Bedenken der Gemeindeglieder kennenlernen und mit ihren eigenen Überlegungen vergleichen. Dem Recht auf Information und der Forderung nach Öffentlichkeit in der Kirche werden jedoch durch widerstreitende Interessen des Gemeinwohls und durch entgegenstehende Rechte einzelner und von Gruppen (z. B. auf Schutz des Persönlichkeitsbereiches) Grenzen gezogen (Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ über die Instrumente der sozialen Kommunikation vom 23. Mai 1971, Nr. 119–121).

3.6

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste der Mitverantwortung können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Verantwortungswilligen entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgabenbereichen weitergebildet werden. Diese Bildungsarbeit zielt darauf ab, Einstellungen, Wissen und Können im Sinne des Evangeliums zu verändern.

Dies geschieht durch:

- spirituelle und pastorale Bildung
- allgemein menschliche Bildung
(Persönlichkeitsbildung, Persönlichkeitsentfaltung, Erweiterung des Allgemeinwissens, Menschenkenntnis, Menschenführung)
- Ausbildung für Aufgaben der Leitung und Beratung
(Versammlungsleitung und Gesprächsführung, Beobachten und Bewußtmachen von Gruppensituationen und Gruppenprozessen)
- Einübung in besondere Aufgabenbereiche
(liturgische Dienste, Besuchsdienste, Verwaltungsaufgaben, caritative Dienste).

3.7

Mitverantwortung wächst durch engagierte Mitarbeit. Es genügt nicht, einsichtig zu machen, daß alle aufgrund der Taufe und Firmung Mitverantwortung zu tragen haben. Mitverantwortung wird erst erlebt im konkreten Tun, wenn der einzelne Christ direkt auf gezielte Aufgaben angesprochen und zur Mitarbeit aufgefordert wird. In der Regel ist der heutige Mensch bereit, sich für einen konkreten, gezielten und überschaubaren Dienst einzusetzen.

TEIL II: ORT UND FUNKTION DER KATHOLISCHEN VERBÄNDE

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats (II. Vatikanum, Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 18) von besonderer Bedeutung. Ihre Träger sind vor allem die katholischen Verbände.

1. Die Einbindung in Familie, Beruf und Gesellschaft ist für den Menschen ein lebensprägender Faktor. Die katholischen Verbände knüpfen daher an die beruflich-gesellschaftliche Stellung und an die damit gegebene Lebenslage der Menschen an und verwirklichen so ihre Aufgabe als Zusammenschlüsse katholischer Christen. Einerseits „kirchliche Strukturen in der Gesellschaft“ und andererseits „gesellschaftliche Strukturen in der Kirche“, verstärken sie die Wirksamkeit des einzelnen in der Welt und bringen Lebensformen, Entwicklungen und Aufgaben der Gesellschaft in die Kirche ein.
5
2. Verbindlich ist für die katholischen Verbände, daß sie sich am Glauben der Kirche gemäß dem Evangelium orientieren, das religiös-sittliche Bewußtsein bilden und die Verantwortung für die gesellschaftlichen Probleme und Aufgaben aktivieren. Sie dienen dem Leben der Gemeinden und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft. Neben Kreisen, Gruppen und anderen freien Zusammenschlüssen sind Verbände auch Ort des pastoralen Dienstes der Laien.
10
3. Für die Mitglieder sollen die katholischen Verbände Rückhalt und Lebenshilfe sein und zum gemeinschaftlichen Handeln befähigen. Sie verstehen sich nicht als reine Interessenorganisationen. Vielmehr überwinden sie die Anonymität und Isolation des Menschen in der Gesellschaft durch persönliche Begegnung und Gemeinschaftsbildung auf der Grundlage gelebten Glaubens.
15
4. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Zur Verwirklichung ihres Auftrages als Träger des Apostolates sind sie auf die Mitarbeit von Priestern angewiesen und haben deshalb Anspruch auf die priesterliche Mitwirkung. Für diese Tätigkeit werden nach Maßgabe der vom Bischof (bzw. von der Deutschen Bischofskonferenz) genehmigten Satzung im Zusammenwirken mit dem betreffenden Verband Priester bestellt.
20
5. Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebensowenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandmäßig organisierten freien Initiativen. „Die gesellschaftlichen und kirchlichen Aufgaben der Verbände gehen über ihren Beitrag zum gemeindlichen und übergemeindlichen Leben hinaus.“ (Gemeinde des Herrn, 83. Deutscher Katholikentag, Trier 1970, „Die kath. Verbände im Wandel von Kirche und Gesellschaft“, Nr. 9, S. 78 f.)
25
6. Die katholischen Verbände arbeiten zur Verwirklichung ihrer je spezifischen Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich zusammen, wobei sie ihre Eigenständigkeit wahren. Insbesondere ist ökumenische Zusammenarbeit anzustreben, wo dies von der Sache her möglich ist.
30
7. Die Bedeutung der Arbeit der katholischen Verbände für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft bedingt bei entsprechender Eigenleistung deren finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln.
35

TEIL III: RAHMENORDNUNG FÜR STRUKTUREN DER MITVERANTWORTUNG IN DER DIÖZESE

1. Pfarrebene

1.1

- 40 Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

1.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken. Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- 5 a) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist;
- b) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren;
- 10 c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen;
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern einzubringen;
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern;
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegliederarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
- 15 g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wach zu halten;
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- 20 k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
- l) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen;
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
- 25 n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen;
- o) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen;
- p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

1.3

- 30 Für die besonderen Aufgaben der pfarrlichen Vermögens- und Finanzverwaltung bildet der Pfarrgemeinderat ein Gremium, das unter Berücksichtigung der vom Pfarrgemeinderat beschlossenen pastoralen Richtlinien den Haushalt aufstellt und seine Durchführung überwacht. In diesem Sinne ist eine Änderung der staatskirchenrechtlichen Landesgesetze anzustreben. Mitglied dieses Gremiums kann nur sein, wer volljährig ist.

1.4

- 35 Soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen die Regelung nach Ziffer 1.3 noch nicht zulassen, ist eine Ordnung anzustreben, die der Regelung nach Ziffer 1.3 nahekommt. Es sind insbesondere folgende innerkirchliche Regelungen zu treffen:
Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.
Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

1.5

- 45 In der Regel besteht der Pfarrgemeinderat aus gewählten, amtlichen, berufenen und hinzugewählten Mitgliedern. Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

Ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien sind angemessen zu berücksichtigen.

Gehört kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter der Jugend zu kooptieren.

1.6

- 5 Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, daß das Mitglied in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

10 Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

Briefwahl ist vorzusehen.

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.7

- 15 Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung einer einzurichtenden Schiedsstelle durch den Bischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

20

1.8

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

1.9

- 25 Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung

- a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche;

- 30 b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;

- c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;

Der Vorsitzende oder, falls der Pfarrer Vorsitzender ist, der stellvertretende Vorsitzende, hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.

- 35 Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er kann die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

1.10

- 40 Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragt.

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

1.11

Der Pfarrgemeinderat bildet, je nach Bedarf, Sachausschüsse, oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
Ist eine Pfarrei in Bezirke eingeteilt, können auch Ausschüsse für einzelne Bezirke gebildet werden.

1.12

- 5 Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
10 Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

1.13

- 15 Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
In der Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.

1.14

- 20 Bilden Pfarreien einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen. (Vgl. „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, III.1,2.)

1.15

Für nichtterritoriale Gemeinden (vgl. „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, II.2) sind Gremien der Mitverantwortung in sinngemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden.

1.16

Anordnungen

1.16.1

- 25 In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

1.16.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

1.16.3

- 30 Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.
Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

1.16.4

Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

1.16.5

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.16.6

5 Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

1.16.7

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.16.8

10 Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

1.16.9

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

1.16.10

15 Bilden Pfarreien einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen. (Vgl. „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, III.1.2.)

1.16.11

Für nichtterritoriale Gemeinden (vgl. „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, II.2) sind Gremien der Mitverantwortung in sinngemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden.

2.

20 **Mittlere Ebene**

2.1

Für die Verwirklichung des pastoralen Auftrags kommt der mittleren Ebene in bezug auf die ihr spezifischen Aufgaben eine immer größere Bedeutung zu. Die mittlere Ebene stellt sich in den Bistümern unterschiedlich dar (Dekanat, Region, Bezirk u. ä.). Diese Tatsache läßt eine für alle Bistümer gleichermaßen gültige Bestimmung bzw. Regelung nicht zu.

2.2

25 Für die Verwirklichung der Mitverantwortung gelten als Grundsätze:

2.2.1

Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

2.2.2

- 5 Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene und zwar dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözese gelten.

2.3

Anordnungen

2.3.1

- 10 Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

2.3.2

- 15 Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözese gelten.

3.

Diözesanebene

3.1

Leitung des Bistums

3.1.1

- 20 Der Bischof leitet das Bistum aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirten Gewalt in Einheit mit der Gesamtkirche.

3.1.2

Er erfüllt seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen.

3.2

Priesterrat

3.2.1

- 25 Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

3.2.2

Der Priesterrat erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
 - c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
 - 5 d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
 - e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
 - f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
 - 10 g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bistums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

3.2.3

Votum an den Papst

- Die Synode bittet den Papst, die Amtszeit des Priesterrates bei Sedisvakanz fort dauern zu lassen.
- 15 Der neue Bischof kann den Priesterrat bestätigen oder neu wählen lassen.

3.2.4.

Anordnungen

3.2.4.1

Der Priesterrat erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
 - 20 c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
 - d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
 - e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
 - f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
 - 25 g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bistums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

3.3

Diözesanpastoralrat

3.3.1

- 30 Im Diözesanpastoralrat nehmen die Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese teil. In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat zu bilden.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- 35 a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- 40 e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,

- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

3.3.2

- 5 Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:
 - a) die Weihbischöfe und Generalvikare sowie die Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste;
 - b) Amtsträger der Mittelinstanz;
 - c) Vertreter des Priesterrates;
 - d) Vertreter der Ordensleute;
- 10 e) Vertreter des Katholikenrats der Diözese. Solange ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, werden diese Vertreter von den Räten der mittleren Ebene und von den in der Diözese bestehenden Verbänden entsandt.
Weitere Mitglieder können vom Bischof nach Anhörung der übrigen Mitglieder berufen werden. Das Gremium kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Dabei sind ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien angemessen zu berücksichtigen.
- 15 Die Mehrheit der Mitglieder muß gewählt sein. Unter Beachtung dieser Vorschrift darf die Zahl der berufenen Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Laien bestehen.
- 20 Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

3.3.3

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.3.4

- Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Bischof. Dem Vorstand gehören weitere vier vom Diözesanpastoralrat gewählte Mitglieder an.
- 25 Für die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel ein Moderator bestimmt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

3.3.5

Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3.3.6

- 30 Der Diözesanpastoralrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Erklärt der Bischof förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er einen etwaigen Beschluß nicht bestätigen könne, so kommt ein Beschluß in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann in angemessener Frist erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.
- 35 Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.
Beschlüssen, die der Diözesanpastoralrat mit großer Mehrheit faßt, wird der Bischof nur dann seine Bestätigung versagen, wenn er einen überwiegenden Grund dafür hat, den er in der Regel dem Diözesanpastoralrat bekanntgibt.

3.3.7

- An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Vertreter der Diözesanverwaltung je nach den Beratungsgegenständen mit beratender Stimme teil. Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Sachausschüsse bilden, die seine Beschlüsse vorbereiten. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Sachausschusses muß Mitglied des Diözesanpastoralrates sein. Die Sachausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den entsprechenden Referaten der bischöflichen Verwaltung zusammen.
- 40

3.3.8

Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbstständig entscheidet. Er beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

- 5 Wenn staatskirchenrechtliche Regelungen nichts anderes bestimmen, sollen dem Finanzgremium angehören: der Generalvikar, der Leiter der bischöflichen Finanzabteilung und vom Diözesan-Pastoralrat gewählte Mitglieder. Der Bischof kann nach Anhörung der übrigen Mitglieder weitere Mitglieder berufen. Die Zahl der berufenen Mitglieder soll ein Viertel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

3.3.9

- 10 Soweit diese Rahmenordnung nichts anderes vorsieht, bleibt die Rechtsstellung diözesaner Gremien, die aufgrund Gesamtkirchenrechts und Konkordatsrechts mitverantwortlich tätig sind (z. B. Domkapitel), erhalten, bis ihre Stellung neu geregelt ist.

3.3.10

Anordnungen

3.3.10.1

- 15 In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden, in dem Priester, Ordensleute und Laien zur Beratung des Bischofs zusammenarbeiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- 20 d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- 25 h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

3.3.10.2

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

3.3.10.3

- 30 Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbstständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

3.4

Katholikenrat der Diözese

3.4.1

- 35 In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats, ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) ist.
Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.4.2

Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats aus den Katholikenräten bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

5 Der Bischof entsendet einen Beauftragten in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien. Dieser hat beratende Stimme.

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- 10 b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten;
- 15 d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;
- e) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat gemäß 3.3.2 e) zu wählen;
- f) die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

3.4.3

Der Katholikenrat der Diözese wählt einen Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.

3.4.4

20 Der Katholikenrat der Diözesen tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit faßt der Katholikenrat der Diözese seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, deren Ausführung Maßnahmen anderer Organe erforderlich macht, haben den Charakter von Anträgen oder Empfehlungen.

3.4.5

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Katholikenrat der Diözese Sachausschüsse bilden.

3.4.6

25 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Katholikenrat der Diözese eine Geschäftsstelle und einen Etat im Rahmen des Haushalts der Diözese.

3.4.7

30 In den Diözesen, in denen ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, soll in angemessener Frist (etwa fünf Jahren) ein Katholikenrat der Diözese errichtet werden. Bis zu dessen Errichtung wird in der Diözese eine Regelung darüber getroffen, welches Organ die Aufgaben des Katholikenrats der Diözese wahrnimmt.

3.4.8

Die Katholikenräte der Diözesen eines Landes sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenarbeiten.

3.4.9

Anordnung

35 In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

3.5

Der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Mitverantwortung im Bistum dienen

- a) die Entsendung von Vertretern in den Diözesanpastoralrat
- b) die Entsendung eines Beauftragten des Bischofs in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien
- c) die Zusammenarbeit von Sachausschüssen zwischen den Gremien der Mitverantwortung in geeigneten Fragen.

5

Den Diözesen wird empfohlen, weitergehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien der Mitverantwortung zu entwickeln.

10 *TEIL IV: FORMEN DER GEMEINSAMEN VERANTWORTUNG VON BISCHÖFEN, PRIESTERN UND LAIEN FÜR ÜBERDIÖZESANE KIRCHLICHE AUFGABEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND*

1.

Die Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben ist unterschiedlich und gemeinsam zugleich. Die diözesanen Pastoralräte beraten deshalb auch Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zu behandeln sind und werden von Bischöfen über Vorgänge auf überdiözesaner Ebene informiert.

2.

15 **Votum an den Papst:**

Die Synode bittet den Papst,

- a) den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu geben, in jedem Jahrzehnt eine gemeinsame Synode durchzuführen;
- 20 b) ein entsprechendes Statut, das unter Wahrung aller im Statut der gemeinsamen Synode festgelegten Grundsätze die für weitere gemeinsame Synoden erforderlichen Regelungen treffen und von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt werden wird, zu approbieren bzw. in Kraft zu setzen;
- 25 c) die Bischöfe unserer Diözesen rechtzeitig zu ermächtigen, die für die Durchführung der nächsten gemeinsamen Synode erforderlichen Maßnahmen gemeinsam vorzubereiten und für ihre Diözesen anzuordnen.

3.

Gemeinsame Konferenz

3.1

30 Kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt – vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz – und den freien Initiativen – vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken – gemeinsam stellen, werden durch die „Gemeinsame Konferenz“ beraten.

3.2

Die Gemeinsame Konferenz hat die Aufgabe:

- a) die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten. Anregungen zu notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklung zu verfolgen, insbesondere hat sie die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanums betreffen,
- b) wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten,
- c) Schwerpunkte für die Aufstellung des Haushalts des Verbandes der Diözesen zu beraten,
- d) die Arbeit der Beiräte und deren Beratungsgegenstände mit diesen abzustimmen, zu koordinieren und über Veröffentlichungen zu entscheiden.

3.3

Der Gemeinsamen Konferenz gehören an:

- a) 12 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz: Der Vorsitzende und Hinzugewählte
- b) 12 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken: Das Präsidium und Hinzugewählte

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unbeschadet der je eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Konferenz liegt beim Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und beim Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

3.4

Die Gemeinsame Konferenz bedient sich der Hilfe von Beiräten. Die Zusammensetzung der Beiräte, das Verfahren für die Berufung von Beratern, die Frage des Vorsitzes sowie die Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die von der Gemeinsamen Konferenz beschlossen wird. Erklärungen und Verlautbarungen für die Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinsame Konferenz.

3.5

Die Beiräte bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der in den Arbeitskonferenzen zusammengefaßten bischöflichen Institutionen und Arbeitsstellen sowie der entsprechenden Einrichtungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Den Diözesen wird empfohlen, weitergehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien der Mitverantwortung zu entwickeln.

4.

Verband der Diözesen Deutschlands

4.1

Anordnung:

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden durch die Vollversammlung des Verbandes bis Ende 1976 überarbeitet.

4.2

Empfehlung:

Die Synode geht von der Erwartung aus, daß die Vollversammlung des Verbandes die nachfolgenden Punkte in die Gesamtregelung der Satzung und Geschäftsordnung einbezieht.

4.2.1

5 Der Vollversammlung des Verbandes gehört je ein von den Pastoralräten der Bistümer zu wählendes Mitglied mit beratender Stimme an.

4.2.2

Dem Verwaltungsrat des Verbandes gehören aus jedem Bistum mit gleichem Stimmrecht an:

- a) ein durch den Diözesanverwaltungsrat und das Domkapitel gewählter Vertreter;
- b) ein durch den Diözesankirchensteuerrat gewählter Vertreter;
- c) ein gewählter Vertreter des Diözesanpastoralrats.

4.2.3

10 Dem Verbandsausschuß gehören mit gleichem Stimmrecht an:

- a) drei durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Bischöfe;
- b) je drei Vertreter der drei Gruppen des Verwaltungsrats (vgl. Ziff. 4.2.2 Buchst. a) bis c));
- c) drei durch die Vollversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht der Vollversammlung angehören müssen.

4.2.4

15 Einstimmigkeit der Vollversammlung ist nur erforderlich, für die Änderung der Satzung, für die Auflösung des Verbandes, für die Festlegung der Verbandsumlage und für eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

4.2.5

20 Die Entscheidung der Frage, ob Rechte diözesaner Gremien im Sinne des § 6 Ziff. 3 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands berührt werden, obliegt dem jeweiligen Diözesanbischof.

4.2.6

Verfahren für die Aufstellung des Haushalts:

- a) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz erstattet der Gemeinsamen Konferenz einen Bericht über die Lage der Kirche in der Bundesrepublik und die sich hieraus ergebenden Schwerpunkte der Verbandsaufgabe unter finanziellen Gesichtspunkten.
- 25 b) Die Gemeinsame Konferenz erörtert diesen Bericht und erarbeitet Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt. Die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands legt diese Stellungnahme dem Verbandsausschuß vor.
- c) Der Verbandsausschuß erstellt unter Berücksichtigung der in b) genannten Stellungnahme den Entwurf des Haushalts sowie einen Vorschlag für die Höhe der Umlage.
- 30 Das Ergebnis der Beratungen im Verbandsausschuß wird von der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands dem Verwaltungsrat zugeleitet.
- d) Der Verwaltungsrat legt der Vollversammlung den Entwurf des Haushaltsplans unter Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlußfassung zur Entscheidung vor.
- 35 e) Die Vollversammlung verabschiedet den Haushaltsplan und setzt die Verbandsumlage unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gremien, die an der Erstellung des Haushaltsplans beteiligt sind, fest.

- f) Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.
 - g) Nachtragsanträge werden durch den Verbandsausschuß beraten und der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- 5 Soweit hierfür finanzielle Mittel erforderlich sind, sind diese grundsätzlich aus Rücklagen oder aus nicht verbrauchten Mitteln unter Kürzung der entsprechenden Etattitel zu decken. Wird eine Erhöhung der Gesamtumlage erforderlich, so ist der Verwaltungsrat in Anwendung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts mit dem Antrag zu befassen.

4.2.7

- 10 Die Mitglieder der diözesanen Gremien, die Vertreter in die Verbandsorgane entsenden, haben das Recht auf Einsichtnahme in den Entwurf des Haushaltsplans sowie in den Vorschlag für die Höhe der Umlage.

4.2.8

Verfahrensrechtliche Vorschriften, die das Recht der Vollversammlung zur Entscheidung einschränken, entfallen, insbesondere

- 15 a) das Verbot einer Beschlußfassung der Vollversammlung ohne vorherige Befragung des Verbandsausschusses bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen (§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands);
- b) die Regelung, daß eine Minderheit, die bestimmte Verpflichtungen ablehnt, die Übernahme dieser Verpflichtungen durch eine Mehrheit dadurch verhindern kann, daß sie dem Beschluß der Mehrheit nicht zustimmt (§ 7 Abs. 4 Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands).

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, 78 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, Fernruf 0761/21 88-1
Druck und Versand: Druckerei Heinz Rebholz, 78 Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9
Bezugspreis vierteljährlich 7,50 DM, halbjährlich 15,— DM, jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Kirchplatz 2